

**Vereinbarung
zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und der ungarischen Regierung
über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte
an der gemeinsamen Staatsgrenze und
über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung
im Straßen- und Schiffsverkehr**

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung Ungarns haben gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr¹ zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn vom 15. Mai 1992 (im Folgenden: das Abkommen über die Grenzabfertigung)

- unter Bedachtnahme auf den Bedarf, die Durchführung der Grenzabfertigung für den Fall der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an der Binnengrenze zwischen der Republik Österreich und Ungarn (in der Folge „Vertragsparteien“) im Sinne der Artikel 23 ff der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (im Folgenden: Schengener Grenzkodex) sicherzustellen;
- zur Ermöglichung des erleichterten Grenzübertritts auf grenzüberschreitenden Wegen im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle gemäß Artikel 23 ff Schengener Grenzkodex,

Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Grenzübergänge mit internationaler oder regionaler Bedeutung**

(1) Die Vertragsparteien können im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen im Sinne der Artikel 23 ff Schengener Grenzkodex an folgenden Grenzübergängen Grenzabfertigungsstellen einrichten:

- a) an der Autobahngrenzübergangsstelle Nickelsdorf I - Hegyeshalom zwischen Grenzstein A29/1a und A29/2a eine österreichische und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- b) an der Autobahngrenzübergangsstelle Nickelsdorf I - Hegyeshalom (LKW-Terminal Nord und Süd) zwischen Grenzstein A29/1 und A29/3 eine österreichische und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich
- c) an der Straßengrenzübergangsstelle Nickelsdorf II - Hegyeshalom beim Grenzstein A29 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- d) an der Straßengrenzübergangsstelle Halbtorn - Várbalog (Albertkazmerpuszta) beim Grenzstein A42 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 794/1992.

- e) an der Straßengrenzübergangsstelle Andau - Jánossomorja beim Grenzstein A56 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- f) an der Straßengrenzübergangsstelle Pamhagen - Fertőd beim Grenzstein A69 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- g) an der Straßengrenzübergangsstelle Mörbisch - Fertőrákos beim Grenzstein B2/4 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- h) an der Straßengrenzübergangsstelle Klingenbach - Sopron beim Grenzstein B9/24 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- i) an der Straßengrenzübergangsstelle Deutschkreuz - Kophaza zwischen den Grenzsteinen B46/2a und B46/2c eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- j) an der Straßengrenzübergangsstelle Lutzmannsburg - Zsira beim Grenzstein B77/2 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- k) an der Straßengrenzübergangsstelle Rattersdorf - Kőszeg beim Grenzstein B101a eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- l) an der Straßengrenzübergangsstelle Rechnitz - Bozsok beim Grenzstein C5 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- m) an der Straßengrenzübergangsstelle Schachendorf - Bucsú zwischen den Grenzsteinen C12/7a und C12/7b eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- n) an der Straßengrenzübergangsstelle Deutsch Schützen - Pornóapáti beim Grenzstein C36 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- o) an der Straßengrenzübergangsstelle Eberau - Szentpéterfa beim Grenzstein C48c eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns

- p) an der Straßengrenzübergangsstelle Heiligenbrunn - Pinkamindszent beim Grenzstein C62 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- q) an der Straßengrenzübergangsstelle Heiligenkreuz - Rábafüzes beim Grenzstein C98 eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- r) an der Straßengrenzübergangsstelle zwischen den Wirtschaftsparks Heiligenkreuz und Szentgotthárd zwischen den Grenzsteinen C99/2a und C99/2b eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns
- s) an der Straßengrenzübergangsstelle Mogersdorf (Zollhausstrasse) - Szentgotthárd beim Grenzstein C104a eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich und eine ungarische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet Ungarns.

(2) Die Zonen für die Durchführung der Grenzkontrolle sowie die sonstigen Modalitäten der Grenzabfertigung sind in der Anlage festgelegt.

Artikel 2

Grenzübertrittspunkte auf grenzüberschreitenden Wegen

Dem Grenzübertritt im Rahmen des Wander-, des Radfahr-, des Reit- und Seenschiffahrtstourismus, für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Teilnahme an kulturellen, Sport-, religiösen oder sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen dienen im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle im Sinne der Artikel 23 ff des Schengener Grenzkodex folgende Grenzübertrittspunkte auf grenzüberschreitenden Wegen an den unten angeführten Grenzzeichen:

1) Deutsch Jahrndorf – Rajka	A20
2) Nickelsdorf – Rajka	A25
3) Halbturn – Várbalog	A47
4) Andau – Kapuvár (Zugang zur Brücke von Andau)	A62/6
5) Wallern – Kapuvár (Zugang zur Brücke von Wallern)	A65/2
6) Neusiedler See – Fertőrákos (Wasserweg)	B0/1 - B0/2
7) Sankt Margarethen – Fertőrákos (Sopronpuszta)	B5
8) Klingenbach – Sopron (Radweg)	B9/21a
9) Baumgarten – Sopron	B14
10) Schattendorf – Ágfalva	B18
11) Loipersbach – Ágfalva	B20/2
12) Siegraben (Herrentisch) – Sopron (Görbehalomtelep)	B28
13) Ritzing (Helenenschacht) – Sopron (Brennbergbánya)	B32/20
14) Neckenmarkt – Harka	B41
15) Deutschkreutz – Harka	B44
16) Deutschkreutz – Nagycenk	B50
17) Nikitsch – Sopronkövesd	B62/3 - B62/4
18) Nikitsch – Zsira	B70

19) Lutzmannsburg (Therme) – Zsira	B78
20) Lutzmannsburg (Rebberg) – Zsira	B79/2-B79/12
21) Klostermarienberg – Olmod	B91/2
22) Naturpark Geschriebenstein – Írótkő Natúrpark	B106/3 u. C
23) Rechnitz – Bucsú	C10
24) Schandorf – Narda	C19/2
25) Burg (Pinkatal) – Felsőcsatár (Pinkaszurdok)	C25
26) Eisenberg – Vaskeresztes	C27
27) Deutsch Schützen – Horvátlovő	C32/6
28) Bildein – Pornóapáti	C39
29) Eberau – Ják	C47/5
30) Gaas – Szentpéterfa	C52
31) Moschendorf – Pinkamindszent	C58
32) Luising – Kemestaródfa	C72
33) Reinersdorf – Nemesmedves	C85
34) Inzenhof (Sankt Emmerich Kirche) – Rönök	C92
35) Heiligenkreuz – Szentgotthárd	C101 - C101/1
36) Neumarkt a/d Raab – Alsószőlnök	C117

Artikel 3 **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Öffnungszeiten und der Benützungsumfang der in Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung aufgezählten Grenzübergangsstellen bzw. Grenzübertrittspunkte auf grenzüberschreitenden Wegen werden im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen im Sinne der Artikel 23 ff Schengener Grenzkodex durch die die Wiedereinführung anordnende Vertragspartei festgesetzt und der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt.

(2) Wird im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen im Sinne der Artikel 23 ff Schengener Grenzkodex durch eine der beiden Vertragsparteien im Interesse der nationalen Sicherheit oder wegen anderer zwingender öffentlicher Interessen an einzelnen der in Artikel 1 dieser Vereinbarung aufgezählten Grenzübergangsstellen durch die die Wiedereinführung anordnende Vertragspartei keine Grenzabfertigung durchgeführt, ist die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 4 **Unterstützung durch die andere Vertragspartei**

(1) Wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei einer der in Artikel 1 Abs. 1 lit. a) und b) aufgezählten Grenzübergangsstellen im Fall der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an der Binnengrenze im Sinne der Artikel 23 ff des Schengener Grenzkodex die Grenzabfertigung einer Vertragspartei auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei durchgeführt, stellt die andere Vertragspartei sicher, dass die Bediensteten der die Grenzkontrolle durchführenden Vertragspartei die Grenzabfertigung gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Grenzabfertigung durchführen können.

(2) Jene Vertragspartei auf dessen Gebiet sich die Grenzabfertigungsstelle befindet, stellt den Beamten der anderen Vertragspartei die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für den laufenden Betrieb werden jedoch von der die Grenzkontrolle durchführenden Vertragspartei getragen.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle notwendigen Maßnahmen, damit der Grenzübertritt auf den in Artikel 2 dieser Vereinbarung aufgezählten Grenzübertrittspunkten auf grenzüberschreitenden Wegen auch im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrolle im Sinne der Artikel 23 ff des Schengener Grenzkodex durch eine der beiden Vertragsparteien nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischen Weg die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten mitgeteilt haben.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt am 90. (neunzigsten) Tag nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

(3) Unabhängig von einer Kündigung verliert die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit, wenn das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr vom 15. Mai 1992 außer Kraft tritt.

(4) Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung treten außer Kraft:

- a) das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Schaffung eines Straßenüberganges an der gemeinsamen Staatsgrenze² vom 28. August 1974 (Schachendorf – Bucsú);
- b) das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Schaffung eines Straßenüberganges an der gemeinsamen Staatsgrenze³ vom 27. Juni 1983 (Deutschkreutz – Kophaza);
- c) das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Benützung des Weges zwischen Mörbisch und Siegendorf⁴ vom 21. August 1995;
- d) das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über den Zugang zur Brücke von Andau⁵ vom 24. November 1998;

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 150/1975.

³ Kundgemacht in BGBl. Nr. 541/1983 idF BGBl. Nr. 364/1984.

⁴ Kundgemacht in BGBl. Nr. 247/1996.

- e) die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung einer Grenzübergangsstelle zwischen den Gemeinden Lutzmannsburg und Zsira sowie über die Schaffung einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle auf österreichischem Staatsgebiet⁶ vom 10. Oktober 2001;
- f) die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle an der Grenzübergangsstelle Mörbisch-Fertőrákos auf österreichischem Staatsgebiet⁷ vom 23. Februar 2002;
- g) die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung eines Wassergrenzüberganges in Fertőrákos am Neusiedler See und einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle auf ungarischem Staatsgebiet⁸ vom 23. Februar 2002;
- h) das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über den grenzüberschreitenden Tourismusverkehr zwischen dem Naturpark Geschriebenstein und dem Naturpark Írott-kő⁹ vom 23. Februar 2002;
- i) die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenzverkehrs¹⁰ vom 29. April 2004 in der Fassung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenzverkehrs¹¹ vom 11. Oktober 2007.

Geschehen zu Modra am 19. Juni 2014 in zweifacher Urschrift, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die
Österreichische Bundesregierung

Johanna Mikl-Leitner

Für die
Ungarische Regierung

Sándor Pintér

⁵ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 70/1999.

⁶ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 245/2001.

⁷ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 97/2002.

⁸ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 96/2002.

⁹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 95/2002.

¹⁰ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 31/2004.

¹¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 131/2007.

Anlage

Grenzübergangsstelle	Zone	Bemerkungen
1. Nickelsdorf I - Hegyeshalom	Die Zone für die österreichischen Bediensteten umfasst: – den Abschnitt der öffentlichen ungarischen Straße M1 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Straßenkilometer 170 samt den im Zuge dieses Straßenabschnittes befindlichen Abstellflächen.	Die gesamte Grenzabfertigung kann auf dem Staatsgebiet Ungarns durchgeführt werden.
2. Nickelsdorf I - Hegyeshalom (LKW-Terminal Nord und Süd)	Die Zone für die ungarischen Bediensteten umfasst: – den Abschnitt der Autobahn A4 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Straßenkilometer 64 samt den im Zuge dieses Straßenabschnittes befindlichen Abstellflächen.	Die gesamte Grenzabfertigung kann auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich durchgeführt werden.